

Die Allgemeinen Bedingungen zur Fahrgastbeförderung (CGTP) sind unter www.gnv.it abrufbar. Mit dem Kauf des Tickets akzeptiert der Fahrgast bedingungslos sämtliche gesetzlichen Auswirkungen der nachstehenden allgemeinen Fahrgastbeförderungsbedingungen (CGTP).

We inform our Customers that, because of the contingent emergency situation on national and international basis with the purpose to reduce the contagious from COVID-19, some Passenger Transportation Terms might be modified without preliminary notice, so (i) to contribute to Passengers' protection in respect of applicable Law and Emergency Orders disposed by concerned Authorities and (ii) to best endeavour to keep shipping liner service continuity.

- Unter dem Begriff „Fahrgast“ oder „Passagier“ versteht sich jede auf der Grundlage eines vom Beförderer und/oder ermächtigten Reisebüro ausgestellten Tickets beförderte Person. Mit dem Begriff „Beförderer“ bzw. „Reederei“ ist Grandi Navi Veloci S.p.A. gemeint.
- Vertragsgegenstand ist die nach Art. 396 und späteren Artikeln des Codice della Navigazione (it. Schifffahrtsgesetz) geregelte Beförderungsleistung. Der Beförderer verpflichtet sich dazu, den Fahrgast und dessen mitgeführtes Fahrzeug zu nachstehenden, vom Fahrgast vor dem Ticketkauf zu prüfenden und zu beachtenden Bedingungen zu befördern.
- Die Beförderung auf dem Seewege bezieht sich auf die in der Fahrkarte ausgewiesene Route und umfasst die Unterbringung des Fahrgasts an Bord und eventuell die des mitgeführten Fahrzeugs.
- Eventuelle zusätzliche Leistungen des Seewegsbeförderers sind nicht Teil des Vertrags.
- Unter dem Begriff „Seewegsbeförderer“ versteht man sowohl den vertraglichen als auch effektiven Beförderer. Das zum Einsatz kommende Fährschiff kann Teil der GNV-Flotte oder der Flotte eines anderen effektiven Beförderers sein.
- Behindert Passagiere oder Passagiere mit eingeschränkter Mobilität ist jeder Passagier, deren Mobilität bei der Nutzung eines Transportmittels als Folge einer körperlichen (sensorischen oder motorischen), geistigen oder seelischen Beeinträchtigung oder eine andere Ursache der Behinderung oder Beeinträchtigung, entweder dauerhafte oder vorübergehend, besondere Sorgfalt und die Anpassung der Dienstleistungen als Folge einer solchen Behinderung erfordert.

Art. 1 - GÜLTIGKEIT: Das Ticket ist namentlich, nicht übertragbar und nur für die jeweils angegebene Überfahrt gültig. Der Fahrgast hat den Vertrag/das Ticket sorgfältig aufzubewahren und ihn/es auf Verlangen jedem Offizier oder Reedereibeauftragten vorzuzeigen. Fahrgäste ohne Ticket haben diesen Umstand unverzüglich dem Kapitän und/oder dem Bordkommissar zu melden. Bei Unterlassung sind sie, vorbehaltlich entsprechender Schadenersatzansprüche, zur Entrichtung des doppelten Fahrpreises bis zum Zielhafen verpflichtet.

Art. 2 - FAHRPREIS: Der im Ticket ausgewiesene Fahrpreis ist der zum Ausstellungsdatum gültige Preis des Beförderers. Der Tarif ist nicht fix und kann Erhöhungen oder Reduzierungen erfahren. Sonderrabatte und -ermäßigungen sind keinesfalls rückwirkend auf schon ausgestellte Tickets anwendbar. Tarife für „Einheimische/Wohnhafte“ sind nicht für alle Überfahrten und Unterbringungen gültig. Kostenvoranschläge sind weder eine Preisbestätigung noch Garantie für Fahrplätze. Zu Lasten des Fahrgasts gehen, wie auf der Fahrkarte vermerkt, eventuell anfällige Ein-/Ausstufungsgebühren und -steuern sowie Stempelmarken. Der Ticketpreis schließt Steuern und Hafengebühren ein, die das Unternehmen in der Form und den Details des Anhangs A bei jeder zuständigen Behörde zahlt (der von Jahr zu Jahr ändern kann); der Anhang ist verfügbar bei den autorisierten Reisebüros, Hafengebühren und Schiffe.

Nur für die Passagiere, die nach Tunesien reisen. In Übereinstimmung mit den tunesischen Rechtsvorschriften TUN Nr. 2016-78 vom 17.12.2016 muss die Zusatzsteuer für das Ausschiffen von Passagieren in der Höhe von zwanzig (20) tunesischen Dinare (oder dem Gegenwert in Euro zum Zahlungsdatum) bezahlt werden.

Diese Steuer wird beim Check-in erhoben; Das Seetransportunternehmen GNV wird die fälligen Beträge direkt dem tunesischen Schatzamt zukommen lassen.

2.1 - Bei Fahrkartenkauf über den Web-Kanal „ONLINE-TICKETKAUF“ versteht sich der Beförderungsvertrag erst nach Mitteilung vonseiten des Buchungssystems der Buchungsnummer und der Ticketnummer als abgeschlossen (das Nichterhalten des Internet-Tickets beeinträchtigt in keiner Weise die Ausstellung des schon am Bildschirm bestätigten Tickets).

2.2 Sofern nicht anderenfalls angegeben ist, versteht sich der im Ticket ausgewiesene Preis ohne das Essen an Bord, das dem Fahrgast aufgebürdet wird. Vorbezahlte Essenspakete (zum Sondertarif) sind erwerbbar: 1) bei der Buchung 2) an der Rezeption an Bord vor dem Ablegen der Fähre. Art und Zusammensetzung des Pakets hängen von der Linie und dem Schiffsbetrieb ab. Für mehr Details und Infos verweisen wir auf die Site www.gnv.it Für eventuelle Stornierungen bzw. Löschungen verweisen wir auf den Artikel 7 der geltenden allgemeinen Fahrgastbeförderungsbedingungen (CGTP).

2.3 RECHNUNGEN

2.3.1 Die Rechnungsanforderung für Einzelkarten und Verpflegung an Bord wird über das Formular auf www.gnv.it Stelle innerhalb des vierten Tags ab dem Datum der Ausstellung des Tickets oder der Quittung erfolgen. Der Antrag muss jedes Mal gemacht werden, wenn man eine Ersatzkarte ausstellt. Man wird nur eine monatliche zusammenfassende Rechnung und / oder Gutschrift ausstellen. Als Ergebnis dieser Anfrage wird GNV eine Rechnung in Übereinstimmung mit Art. 21, Absatz 4 des DPR 633/1972 ausstellen; dies wird ausschließlich per E-Mail an die in dem gefüllten Formular auf der oben erwähnten Webseite angegebene Adresse gesandt. Für alle Praktiken durch das Büro GNV Gruppen wird man monatliche zusammenfassende Rechnung mit dem am Zeit der Eröffnung der Praxis zur Verfügung gestellten Daten ausstellen. Wir bitten um die größte Sorgfalt beim Ausfüllen der erforderlichen Pflichtdaten; in dem Fall, in dem die Daten - auch nur teilweise - falsch waren, kann man die Rechnung nicht ausstellen.

Art. 3 - UNTERBRINGUNG: Der Fahrgast wird den im Ticket ausgewiesenen oder ihm vom Kapitän bzw. Bordkommissar zugeteilten Platz einnehmen. Bei objektivem Bedarf kann die Gesellschaft dem Fahrgast einen anderen Platz zuteilen. Sollte der so zugeteilte Platz teurer sein, wird keine Tariffdifferenz verlangt, sollte der neue Platz hingegen billiger sein, wird dem Fahrgast, unbeschadet seines Rechts auf gesetzmäßige Vertragsauflösung, der Preisunterschied rückerstattet.

3.1 - Die Unterbringungen (Kabinen und Sessel) müssen für ein sicheres Ausschiffen schon vor dem Eintreffen der Fähre im Bestimmungshafen geräumt werden. Modalitäten und Zeiten für das Verlassen der Unterbringungen sowie die Treffpunkte in den Gemeinschaftsbereichen werden von der Schiffsleitung angekündigt.

3.2 Wenn ein Passagier mit eingeschränkter Mobilität eine spezielle Kabine für Behinderte benötigt, muß er/sie unverzüglich die Gesellschaft darüber informieren, die - um dem behinderten Passagier und dem Passagier mit eingeschränkter Mobilität Komfort und Sicherheit für die gesamte Dauer der Reise zu versichern - die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Ressourcen bewerten wird, da diese Kabinen in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck können Behinderte Passagiere und Passagiere mit eingeschränkter Mobilität bei der Telefonnummer +39 010 2094591 eine spezielle Kabine für Behindert Passagier buchen.

Art. 4 - EINSCHIFFUNG: (i) Überfahrten in Italien und innerhalb Europas: Fahrgäste mit Fahrzeug müssen sich spätestens zwei Stunden vor der Abfahrt zum Checkin einfinden; Fahrgäste ohne Fahrzeug hingegen eine Stunde vor der Abfahrt; (ii) Überfahrten in nicht zum Schengen-Bereich gehörende Länder: Fahrgäste mit und ohne Fahrzeug müssen sich spätestens vier Stunden vor der Abfahrt zum Check-in einfinden. Bei Erscheinen nach der genannten Zeit ist die Einschiffung nicht mehr möglich. Nach dem Check-in muss der Fahrgast im Einschiffungsbereich bleiben.

4.1 Passagiere mit eingeschränkter Mobilität erhalten während der Einschiffung und des Wartens Hinweise, wo sie in der Garage das Auto parken können, um bequemer die Life zu erreichen.

Art. 5 - VERSÄUMTE ABFAHRT: Fahrgäste, die sich nicht rechtzeitig zum Check-in einfinden oder nicht an Bord der auf der Bordkarte vorgesehenen Fähre gehen, haben keinerlei Anspruch auf Erstattung, auch nicht teilweise, des bezahlten Fahrpreises und müssen eventuell noch ausstehende Restbeträge vollständig begleichen.

Keinen Erstattungsanspruch hat man ferner: (i) bei verweigerter Einschiffung aus Sicherheitsgründen, obschon sich der Fahrgast innerhalb der oben angeführten Zeiten präsentiert hat; (ii) falls der Fahrgast nicht im Besitz der für die Ausschiffung im Bestimmungshafen erforderlichen Papiere ist; (iii) falls der Fahrgast nach dem Check-in nicht rechtzeitig zur Einschiffung erscheint; (iv) falls der Fahrgast namentlich nicht im Ticket steht.

Art. 6 - STORNIERUNG UND RÜCKZAHLUNG: Stornierungen sind vom Fahrgast innerhalb der nachstehenden Fristen direkt oder über das Reisebüro der Reederei mitzuteilen und führen folgende Stornierungspauschalen mit sich: ab Buchungsdatum bis 20 Tage vor der Abfahrt 25 %; ab 19 Tage bis 4 Tage vor der Abfahrt 30 %; ab 3 Tage bis 2 Stunden vor der Abfahrt 50 %. Per Vorkasse gekaufte Tickets werden nicht zurückerstattet. Vorgenannte Stornierungspauschalen werden vom Gesamtpreis für Fahrgäste, reservierte Fahrzeuge inklusive Zusatzleistungen und Steuern einbehalten. Datum und Uhrzeit der Stornierung sind von der Reederei oder dem ausstellenden Reisebüro auf dem Ticket zu vermerken. Die Stornierungsfristen werden jeweils ab dem Tag nach dem Stornierungsdatum berechnet und schließen das Abfahrdatum mit ein. Bei Stornierung/Annullierung weniger als zwei Stunden vor der vorgesehenen Abfahrt und bei Nichterscheinen innerhalb der vorgesehenen Einschiffungszeit werden keine Rückzahlungen geleistet, sofern der Reederei nicht vorher eines der im Art. 400 des Cod. Nav. vorgesehenen Ereignisse gemeldet wurde. Bei Stornierung schon umgekaufter Tickets kommt die jeweils höhere Stornierungspauschale zur Anwendung. Eine teilweise Ticketstornierung ist nicht möglich, die Stornierung betrifft daher die gesamte Fahrkarte. Dem Fahrgast wird der Abschluss einer Versicherung zur Deckung genannter Stornierungspauschalen empfohlen. Tickets mit Gutscheincodes sind erstattung und austauschbar. Tickets zum Sondertarif für die Hin- und Rückfahrt (H/R) können nur gleichzeitig sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt storniert werden. Um die Erstattung der Hafengebühr zu erhalten, müssen die Passagiere, die die gebuchte Reise nicht angetreten haben, eine schriftliche Anfrage per Einschreiben am Sitz des Seewegsbeförderers in Genua, Via Balleydier 7, Postleitzahl 16149 senden.

Art. 7 - UMBUCHUNGEN: Umbuchungen unterliegen zusätzlich zu eventuellen Tarifunterschieden bei höheren Preisen als dem ursprünglichen einer vorab festgesetzten und veröffentlichten, festen Bearbeitungsgebühr von Euro 30,00 (dreißig Euro Null Cents) zzgl. Steuerangleichung und Bunker Surcharge (Bunkerzuschlag). Tickets zum Sondertarif für die Hin- und Rückfahrt (H/R) können nur mit gleichzeitiger Anrechnung der festen Bearbeitungsgebühr auf beide Tickets umgebucht werden. Im Zuge des Check-in sind keine Umbuchungen möglich. Für alle Sonder- und Spezialfahrkarten sind keine Umbuchungen zulässig. Bei Umbuchungen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, hingegen ist bei teureren Unterbringungen und Preisen die jeweilige Differenz zu entrichten. Tickets, die online auf www.gnv.it gekauft wurden, können nur über das Contact Center und das Reisebüro geändert werden. Per Vorkasse gekaufte Tickets können nicht geändert werden.

Art. 8 - VORVERLEGTE/VERSAPÄTETE ABFAHRTENODER ANKÜNFTEN - GESTRICHENE ÜBERFAHRTEN - ROUTENÄNDERUNGEN: Der Fahrgast hat sich vor der Überfahrt zu erkundigen, dass keine Änderungen der auf der Fahrkarte ausgewiesenen Abfahr- und Ankunftszeiten eingetreten sind. In allen vom italienischen Schifffahrtsgesetz Codice della Navigazione vorgesehenen Fällen und im Falle objektiver Notwendigkeit und/oder höherer Gewalt ist die Reederei berechtigt, angekündigte Abfahrten zu streichen, hinzuzufügen oder Anlegestellen auszulassen. Ebenfalls kann die Überfahrt von einem anderen Hafen ausgehen, das Schiff einer anderen Linie zugewiesen werden, die Abfahrzeiten vorverlegt oder verzögert und die Fähre gewechselt werden. Wenn sich der Fahrgast auf einer durch anderen Seewegsbeförderer betriebenen Reise umgebucht wird und der

Seewegsbeförderer seine eigenen Ticket abgibt, wird die Transport durch die Bedingungen des wirksamen Seewegsbeförderers geregelt.

8.1 - Bei verspäteter Abfahrt stehen dem Fahrgast unbeschadet der in Art. 20 derselben Verordnung behandelten Freistellungen alle in den Art. 16, 17 und 18 der EU-Verordnung Nr. 1177/2010 verankerten Rechte und Serviceleistungen zu.

8.2 - Bei verspäteter Ankunft im Bestimmungshafen stehen dem Fahrgast unbeschadet der in Art. 20 derselben Verordnung behandelten Freistellungen alle in den Art. 16, 17 und 18 der EU-Verordnung Nr. 1177/2010 verankerten Rechte und Serviceleistungen zu.

• Wirtschaftliche Entschädigung von 25 % des Ticketpreises bei Verspätungen von mindestens:

- i. zwei (2) Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von vier bis acht Stunden;
- ii. drei (3) Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von acht bis vierundzwanzig Stunden;
- iii. sechs (6) Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von mehr als vierundzwanzig Stunden.

• Beträgt die Verspätung mehr als das Doppelte der oben angegebenen Zeiten, so beträgt die Entschädigung 50 % des Fahrpreises.

8.3 - Bei Streichung einer Überfahrt bzw. einer langen Verspätung haben die Fahrgäste ein Anrecht auf Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit. Diese Bestimmungen sind je nach Dauer der vorgesehenen Verspätung und der Entfernung zum Bestimmungshafen anwendbar. Ferner hat der effektive Beförderer bei Bedarf sowohl für die Unterbringung im Hotel (oder an Bord der verankerten Fähre) als auch für die Beförderung vom Hafen zur Unterkunft zu sorgen. Der Beförderer hat die Fahrgäste im Hinblick auf die vorbereiteten Erfrischungen, die Beförderung und Unterbringung im Hotel (oder an Bord einer anderen Fähre) zu informieren.

8.4 - Der Kapitän ist in den vom Codice della Navigazione vorgesehenen Fällen und bei objektivem Bedarf und/oder höherer Gewalt berechtigt, auch ohne Lotse weiterzufahren, unter jedem Umstand andere Schiffe abzuschleppen oder Hilfe zu leisten, die Route beliebig lange und zu jedem seinen Pflichten zustehenden Zweck in jede beliebige Richtung zu verlegen, so wie es vom Codice della Navigazione und den internationalen Konventionen vorgesehen ist. In diesem Sinne kann er vor und nach der Abfahrt jeden Hafen anfahren, egal ob sich dieser oder diese auf der Schiffsroute befinden oder nicht, auch in entgegengesetzter Richtung oder über die übliche Route hinaus, rückwärts oder vorwärts in jeder Reihenfolge zu jedem Zweck und auch beliebig oft, ebenso wie er den Fahrgast und sein Fahrzeug auf jede andere den Bestimmungshafen anführende Fähre bzw. ein entsprechendes Beförderungsmittel der Reederei oder auch nicht verlegen kann.

8.5 - Der Beförderer haftet unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 402, 403, 404 und 408 des Codice della Navigazione und der EU-Verordnung Nr. 1177/2010 keinesfalls für den Fahrgast aus der Verspätung bzw. der unterlassenen Beförderung entstandene Schäden, falls dies auf unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt, widrige Witterungs- und Seeverhältnisse, Streiks, technische Defekte höherer Gewalt oder andere ihm nicht zuzuschreibende Ursachen zurückzuführen ist.

8.6 - Für Reklamationen und Entschädigungsanträge, die sich auf Unannehmlichkeiten, Verspätung oder Annullierung von Reise beziehen, kann der Kunde Grandi Navi Veloci kontaktieren, indem er auf der Internetseite www.gnv.it im Bereich „Reklamationen“ das dafür vorgesehene Online-Formular ausfüllt. Beim Antragsteller muss es sich um einen der Fahrgäste handeln. Alternativ können die Antragsteller an Grandi Navi Veloci SpA, Customer Care, via Balleydiro 7 - 16149 Genua (Italien) schreiben oder ein Fax an die Nummer +39 010 5509302 richten. Die Beschwerdeführer müssen ihren Namen, die Kontaktdaten, die Ticketnummer und die Details der betroffenen Überfahrt angeben. Die Schadensersatzansprüche können nur die in der Reservierung erwähnten Personen betreffen.

8.6.1 Beschwerden mit Bezug auf Fracht, Fahrzeuge und Personenschäden müssen an das Büro „Legale Contenzioso & Assicurazioni“, Via Balleydiro 7 - 16149 Genova gesandt werden. Man kann auch sie per fax (Nr. +39 010 5509336) senden. Wir informieren auch Passagiere, daß jeder EU Mitgliedstaat eine oder mehrere Regierungsbehörden benannte, die für die Implementierung der EU 1177/2010 Verordnung verantwortlich sind (Website <http://www.autorita-transporti.it/>)

8.7 Das Recht auf Entschädigung des Fahrgasts infolge einer Verspätung und/oder Entschädigungsantrag verfällt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Serviceleistung stattgefunden hat bzw. hätte sollen, beim Customer-Care-Büro gemacht wird. Für Reklamationen und Geltendmachung von Fahrgastansprüchen kann das dafür vorgesehene Online-Formular auf der Internetseite www.gnv.it im Bereich „Reklamationen“ ausgefüllt oder eine E-Mail an die Adresse customer-care@gnv.it oder ein Fax an die Nummer +39 010.5509302 an unseren Customer Care Service gesendet werden.

Art. 9 - EIN- UND AUSSCHIFFEN VON FAHRZEUGEN: Die Fahrzeuge werden gemäß einer vom Fährkapitän und/oder seinen Mitarbeitern sowie beauftragten Personen bestimmten Reihenfolge zur Einschiffung aufgerufen. Die Einschiffung der Fahrzeuge, einschließlich deren Unterbringung am zugeteilten Platz an Bord der Fähre (jedes Fahrzeug muß mit angezogener Handbremse und eingelegtem Gang geparkt werden), die Ausschiffung sowie die eventuelle Verlegung des Fahrzeugs vom Parkplatz in die Fähre und/oder die eventuelle Verlegung des Fahrzeugs von der Fähre auf den Parkplatz gehen stets auf Risiko und Gefahr des Fahrgasts, mit Ausnahme eventuell nachgewiesener Mängel an den Ortsverhältnissen bzw. der Fähre. Der Fahrgast haftet ferner alleinverantwortlich für eventuelle Schäden am eigenen Fahrzeug, den in diesem verwahrten Waren und Gepäck, an der eigenen Person sowie an anderen im Fahrzeug anwesenden Personen.

Der Fahrgast ist auch verantwortlich für eventuelle Schäden an Dritten, deren Fahrzeugen, Waren und Gepäck (Bestimmungen von Art. 412 Cod. Nav. ausgenommen). Während der Beladung / Entladung nur die Fahrer können die Garage betreten; die anderen Passagiere müssen durch den eigenen Fußgänger ein- und aussteigen. Im Falle eines Verzeuges, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit für Schäden an Gegenständen oder Personen.

Das Fahrzeug, einschließlich etwaiger Anhänger und/oder Wohnwagen samt Inhalt wird vom Beförderer als eine einzige Ladeeinheit ohne Wertdeklaration angenommen. Infolgedessen kann die eventuelle Haftung des Beförderers bei Verlust des Fahrzeugs und/oder Schäden daran die im Art. 423 des Codice della Navigazione angegebene Grenze nicht überschreiten, außer im Falle von Vorsatz oder schwerer Schuld. Fahrgäste, die den Wert des mitgeführten Fahrzeugs deklarieren wollen, haben dies vor der Reservierung schriftlich zu formalisieren. In einem solchen Fall richtet sich der Beförderungspreis nach dem erklärten Wert.

9.1 - Der Fahrgast hat im Zuge der Reservierung die korrekten Maße (äußere Abmessungen inklusive beispielshalber Dachgepäck), den Fahrzeugtyp und das amtliche Kennzeichen anzugeben. Sollten die erklärten Abmessungen nicht stimmen, werden die vorgesehenen Tariffdifferenzen und die „Bearbeitungsgebühr“ für die Umbuchung in Rechnung gestellt. Bei Fehlen entsprechender Garagenplätze auf der Fähre behält sich die Reederei das Recht vor, jenen Fahrzeugen die Einschiffung zu verweigern, die nicht mit den bei der Reservierung angegebene Erklärungen übereinstimmen.

9.2 - Mit Autogas betriebene Fahrzeuge sind beim Einschiffen dem Personal anzuzeigen. Sie werden in einem eigenen Garagenabschnitt der Fähre geparkt.

Art. 10 - VOM FAHRGAST EINZUHALTENDE BESTIMMUNGEN: Der Fahrgast hat sich sowohl an die Italienischen und ausländischen Bestimmungen, Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Fahrgästen (CGTP), die auf der Site www.gnv.it veröffentlichten und in den GNV Verkaufspunkten ausgehängten sind und die vom Fährkapitän gegebenen Anweisungen zu halten. Ferner haftet der Fahrgast gegenüber der Reederei für alle Gesetzesübertretungen, Belästigungen, Bußgelder und Kosten, die aus seinem Verschulden der Reederei von Hafen-, Zoll-, Gesundheits- oder anderen Behörden in egal welchem Land auferlegt werden. Im Notfall haben sich die Fahrgäste dem Kapitän und den Offizieren zur Verfügung zu stellen und sich diszipliniert an deren Befehle und Vorschriften zu halten. Die Reederei GNV behält sich das Recht vor, Anzeige gegen Fahrgäste zu erstatten, die sich oben genannter Verhaltensweisen schuldig gemacht haben. Im Übrigen gelten die anwendbaren Bestimmungen.

10.1 - Der Fahrgast ist auch verpflichtet, sich an das vom Seebeförderer verhängte Rauchverbot in den ordnungsgemäß gekennzeichneten Innenräumen zu halten.

10.2 - Die Fahrgäste haben sich vor der Einschiffung eigenverantwortlich und auf eigene Kosten bei den zuständigen Polizeibehörden zu überzeugen, dass ihre Ausweisdokumente und die Zulassungsdokumente von Fahrzeugen, die mit ihnen reisen, für die Einreise in das Ausschiffungsland geeignet und noch gültig sind. Fahrgäste, die von der Grenzpolizei und/oder der Reederei an der Ein- bzw. Ausschiffung gehindert werden, weil sie die erforderlichen Ausweisdokumente nicht besitzen, haben keinerlei Anspruch auf Entschädigung vonseiten der Reederei. Diese behält sich das Recht vor, sich am jeweiligen Fahrgast für eventuell auf diesen Umstand zurückzuführende Kosten und/oder Bußgelder schadlos zu halten.

10.3 - Der Fahrgast haftet für sämtliche von ihm bzw. von mit ihm reisenden Personen oder Tieren verursachte Schäden an der Fähreinrichtung, ihren Zugehörigkeiten, Zubehörteilen und Ausrüstungen ebenso wie an anderen Fahrgästen, am angestellten Personal des Beförderers oder dessen Hilfskräften.

10.4 - Sollte der Fahrgast die Reisesicherheit an Bord beeinträchtigen, andere Fahrgäste und die Besatzung belästigen oder sich so verhalten, dass er andere in Verlegenheit bringt, die Besatzung an der Abwicklung ihrer Tätigkeiten hindert und sollte er sich nicht an die Anweisungen des Fährkapitäns und dessen Beauftragten in Sachen Bordverhalten und Einhaltung der Prozeduren halten, so kann er Maßnahmen unterworfen werden, die sein Verhalten verhindern bzw. einschränken. Dabei kann es sich eventuell um gesetzlich vorgesehene Zwangsmaßnahmen und die Ausschiffung bzw. die Verweigerung der Beförderung fortzuführen handeln.

10.5 GNV hält sich das Recht vor, nicht Passagiere an Bord, die bei früheren Gelegenheiten unter Verstoß gegen die Vorschriften des Absatzes 10.4 der Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Fahrgästen (CGTP) gehandelt haben.

Art. 11 - BEFÖRDERUNG VON ALLEIN REISENDEN MINDERJÄHRIGEN: Fahrgäste unter 14 dürfen nicht allein reisen. Sie unterliegen der ständigen Aufsichtspflicht vonseiten der Eltern und/oder Erwachsenen mit Aufsichtspflicht und dürfen sich nur in Begleitung auf der Fähre bewegen. Der Beförderer haftet keinesfalls für auf Nichtbeachtung dieser Vorschrift zurückzuführende Schäden an Minderjährigen. Wenn der Minderjährige in Begleitung anderer Personen reist, muss er über eine Erklärung verfügen, die den Beförderer jeder Haftung enthebt und mit dem die Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten erklären, den Minderjährigen einer benannten Person anzuvertrauen, die in jeder gesetzlichen Hinsicht für ihn verantwortlich ist. Dieser Erklärung muss die Fotokopie eines gültigen Personalausweises von jeder erklärenden Person beiliegen. Wenn Minderjährigen von nur einem Elternteil begleitet wären ist, für Reisen ins Ausland die schriftliche Genehmigung des anderen Elternteils und / oder des Vormunds erforderlich (auch wenn sie im Besitz eines gültigen Personalausweises seien). Die Einschiffung wurde deshalb verweigert, da der nicht reisende Elternteil es versäumt hat, den reisenden Elternteil schadlos zu halten.

11.1 - Bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten, die den Beförderer jeder Haftung enthebt, dürfen minderjährige Fahrgäste zwischen 14 und 18 Jahren alleine reisen. Dieser Erklärung muss die Fotokopie eines gültigen Personalausweises von jeder erklärenden Person beiliegen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen mitzuführen, die vom Bestimmungsland verlangt werden. Der Beförderer übernimmt keine Haftung, falls diese Unterlagen von den Behörden im Zielhafen als nicht ausreichend angesehen werden.

Art. 12 - GESUNDHEITZUSTAND DES FAHRGASTS: Der Kapitän ist befugt, Fahrgästen in solch körperlichem oder geistigem Zustand die Überfahrt zu untersagen, die nach seinem Ermessen oder dem der Reederei nicht in der Lage sind, die Reise anzutreten oder deren Zustand eine Gefahr für sich selbst oder für die Sicherheit der anderen Passagiere darstellen oder/und für jeden, der Droge, Halluzinogene, Alkohol oder andere Substanzen missbraucht hat, die ihm nicht erlauben, die Reise zu machen. In allen genannten Fällen hat der Fahrgast keinerlei Anspruch auf Schadenersatz und ist für Schäden an der Fähre, ihren Einrichtungen und Ausrüstungen sowie an Dritten und Sachgegenständen von Dritten verantwortlich. Die Annahme an Bord des Fahrgasts von der Reederei darf – keinesfalls - als Verzicht auf seinen Recht angesehen werden, ihre Vorbehalte in Sachen Zustand des Fahrgasts zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, unabhängig davon, ob dieser von der Reederei schon bei der Einschiffung und/oder Abfahrt der Fähre erkannt worden ist.

12.1 Wenn der Kapitän, auch auf Empfehlung des Schiffsarztes, betrachte daß - aus jedem wichtigen Grund - die Anwesenheit an Bord des Passagiers gefährdet oder gefährden kann ihre Sicherheit oder den anderen Passagieren, der Kapitän kann seine Landung in jedem Hafen bestellen. Selbst bei dieser Beseitigung wird der Passagier nicht berechtigt, die Reederei und / oder der Seewegsbeförderer auf eine Entschädigung und / oder Schadenersatz für durch den Kapitän getroffenen Entscheidungen zu verlangen.

Art. 13 - FAHRGÄSTE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN: Die Beförderung von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität, Behinderung und Krankheit oder von anderen auf besondere Hilfeleistungen angewiesener Personen muss dem Beförderer mindestens 48 Arbeitsstunden vor Abreise über das Contact Center GNV unter der Nummer +39 010.2094591 telefonisch oder an - info@gnv.it mitgeteilt werden. Für Sonderfälle muss die entsprechende Anfrage mindestens 5 Werktage vor der Abreise gestellt werden, weil das Schiff nicht mit Personal und / oder Einrichtungen ausgestattet ist, die Ersatz einzelner Dienste, Unterstützung, Betreuung usw. der Passagiere anbieten können.

Jede an Passagiere an Bord angebotene Hilfe, wenn die Passagiere besondere Bedürfnisse haben, wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Passagiere, die Rollstühle oder andere Mobilitätshilfen verwenden, müssen sie mit Ihnen nehmen. Die Geräte werden an Bord angeboten werden, nachdem das entsprechende Formular ausgefüllt worden ist und bis Verfügbarkeit dauert.

13.1 - SCHWANGERE: Passagierinnen, die wissen, daß sie schwanger sind, sind verpflichtet, den Kapitän vor dem Einsteigen darüber zu benachrichtigen. Bei einer komplikationsfreien Schwangerschaft ist nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats auf Anfrage eines Schiffsoffiziers ein ärztlicher Befund vorzulegen, der die Eignung zur Seereise bescheinigt. Die Passagierin wird auch die Freistellungsverpflichtungsformular einfüllen, die entweder von der Website heruntergeladen, oder abfragbar bei Contact Center (Tel +39 010 2094591), oder in den Büros in den Häfen erhältlich werden kann. In allen anderen Fällen muss die Schwangere im Besitz eines ärztlichen Befunds sein, der sie unabhängig vom Schwangerschaftsmonat zur Reise ermächtigt. Es bleibt jedoch gültig das in obengenannten Art. 12 enthaltene Ermessen des Kapitäns.

Art. 14 - EXPLOSIVE, ENTLAMMBARE UND GEFÄHRLICHE STOFFE: Dem Fahrgast ist es strengstens verboten, im Gepäck oder im Fahrzeug Industrieabfälle oder explosive bzw. entflammare oder andere die Sicherheit der Fähre, der Ladung oder der anderen Fahrgäste und Besatzungsmitglieder beeinträchtigende Stoffe mitzuführen. Bei festgestellter Nichtbeachtung dieses Verbots ist der Kapitän zur Beschlagnahmung oder Vernichtung dieser Stoffe berechtigt, ohne dass dem Fahrgast hieraus irgendein Schadenersatzanspruch entsteht. Der Fahrgast haftet ferner für alle Folgen, die die Nichtbeachtung dieses Verbots nach sich zieht.

14.1 - Es ist strengstens verboten, auf der Fähre Gas- oder Elektrokoher, Bügeleisen und andere Geräte mit offener Flamme zu betreiben. Bei Pfändung der oben genannten Geräte, werden sie nicht zurückgegeben; nichts wird der Reederei als Entschädigung verlangt werden. Das Schiffkommando hat das Recht, diese Geräte zu ziehen und sie zu löschen. Eine Beschwerde bei den zuständigen Behörden kann auch angemeldet werden. Die Reederei hat das Recht auf Entschädigung für eventuelle Verletzungen und / oder Schäden am Schiff und / oder Mannschaft zu suchen.

Art. 15 - WAFFEN: Beim Einschiffen sind die Fahrgäste dazu verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen Hieb- und Stichwaffen bzw. Feuerwaffen dem Kapitän zu übergeben. Bei Nichtbeachtung werden die Waffen beschlagnahmt und der Inhaber bei der zuständigen Justizbehörde angezeigt.

Art. 16 - GEPÄCK: Das nicht dem Beförderer übergebene Gepäck darf ausschließlich persönliche Gegenstände des Fahrgasts einbeziehen. Wertgegenstände, Schmuckstücke, Bargeld, Reiseschecks usw. können in den Sicherheitsfächern der Fähre hinterlegt werden, oder, falls solche nicht vorhanden sein sollten, in versiegelten Beuteln dem Bordkommissar übergeben werden, der ohne Prüfen des Beutelinhalts eine Quittung ausstellt. Sollte sich herausstellen, dass das nicht dem Beförderer übergebene Gepäck keine persönlichen Gegenstände bezieht, ist der Fahrgast zur Entrichtung des dreifachen Beförderungstarifs für die Gegenstände und zu möglichen Schadenersatz verpflichtet. Es versteht sich jedenfalls als vereinbart, dass sich die Haftung des Beförderers auch für ihm nicht übergebene Gepäckstücke und Gegenstände auf den eventuell vom Fahrgast schriftlich erklärten Wert beschränkt, natürlich nur, wenn dieser den entsprechend höheren Frachtpreis entrichtet hat. Andernfalls kommt die im Art. 412 des Codice della Navigazione genannte Grenze zur Anwendung.

16.1 - Als gebührenfreies Handgepäck sind einzig zwei Gepäckstücke mit persönlichen Gegenständen (nur Kleidung) zulässig. Auf den Routen von und nach Tunesien und Marokko können zusätzliche Handgepäckstücke gegen Entrichtung von jeweils Euro 9,00 in einem Container gelagert werden.

16.2 - Weiteres, bei der Einschiffung nicht auf dem Autodach transportiertes Gepäck (gebrauchter Hausrat, gebrauchte Elektrogeräte, Gebrauchtmöbel usw.), können auf den Routen von und nach Tunesien und Marokko gegen Entrichtung von Euro 29,00 pro Stück in einem von der Reederei zur Verfügung gestellten Container gelagert werden. Die Einfuhr von nicht den EWG-Richtlinien entsprechenden Elektrohaushaltsgeräten aus Tunesien und/oder Marokko ist nicht gestattet.

Art. 17 - SCHÄDEN AM GEPÄCK, AN PERSÖNLICHEN GEGENSTÄNDEN ODER AM FAHRZEUG BZW. DEREN VERLUST: Der Verlust des Gepäcks, anderer persönlicher Gegenstände oder des mitgeführten Fahrzeugs bzw. Schäden daran sind – bei sonstigem Verlust des Entschädigungsanspruchs – im Falle von augenscheinlichem Verlust oder Schaden im Augenblick der Übergabe vom Fahrgast der Schiffsleitung, den Agenten bzw. den Offizieren der Reederei am Ausschiffungshafen zu melden oder im Falle von nicht augenscheinlichem Verlust oder Schaden innerhalb von drei Tagen ab Übergabe. Im Falle von Verlust bzw. Schäden an nicht vom Fahrgast dem Beförderer übergebenen Gepäckstücken und Gegenständen haftet letzterer nur, wenn der Fahrgast sein Verschulden beweisen kann. Jedenfalls haftet der Beförderer keinesfalls für Schäden bzw. Verlust, die auf vandalische bzw. vorsätzliche Handlungen von Dritten zurückzuführen sind.

18.1 - Der Beförderer hat einen „Lost-&-Found“-Service (Fundbüro) eingerichtet, an den Sie sich an die Emailadresse lostandfound@gnv.it oder die Nummer +39 010 5509302 per Fax wenden können.

Art. 18 - LIEBLINGSTIERE: Die Beförderung kleiner vom Fahrgast mitgeführter Lieblingstiere (Katzen, Hunde usw. wie sie in der EU-VO 576/2013 - Anhang I Teil A definiert sind) ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass sie über ein Gesundheitszeugnis und eine entsprechende Fahrkarte verfügen und an der Leine und mit Maulkorb gehalten werden. Wie von der EU-VO 576/2013 Artikel 5 Lieblingstiere (die Arten, die in Anh. I Teil A aufgelistet werden) können der Eigentümer oder die von ihm bevollmächtigte Person in einer Reihe von nicht mehr als 5 begleiten. Zur Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften müssen die von der Reederei akzeptierten Lieblingstiere in speziellen Lieblingstierkabinen (höchstens zwei Vierbeiner je Kabine) oder im Hunde- oder Katzenraum reisen. Die Person, die mit einem Lieblingstier reist, muss ein Identifikationsdokument - wie für alle nicht-kommerziellen Transport erforderlich - zur Verfügung stellen. Passagieren, die in einer Lieblingstierkabine reisen, sind für das Verhalten des Tieres für die Dauer der ganzen Reise verantwortlich. Ein eigener Bereich steht im Freien, um zum Gassi (an der Leine und mit Maulkorb zur Verfügung) zu gehen. Eine teilweise Ausnahme zu Genanntem stellt der Zugang zu Fahrträumlichkeiten blinder Fahrgäste in Begleitung von Blindenhunden sowie von Zivildienstenden im Dienst mit entsprechender Bescheinigung dar. Die Fahrgäste haften für alle eventuell von ihren Tieren verursachten Sach- oder Drittschäden. Der Beförderer haftet weder für die eventuelle Beschlagnahme noch Beseitigung von Tieren durch Gesundheitsbehörden am Ein-/Ausschiffhafen noch für Schäden an den Tieren oder ihren Tod durch deren Ausreißer oder Verlaufen während der Beförderung bzw. während des Ein- oder Ausschiffens, außer dem Beförderer kann Vorsatz und/oder Schuld nachgewiesen werden. Der Fahrgast in jedem Fall wird in geeigneter Weise und fleißig verhalten, um solche Probleme zu vermeiden und/oder zu verhindern. Der Fahrgast ist ebenso verpflichtet zu prüfen, dass die beförderten Tiere ordnungsgemäß über alle Gesundheitszeugnisse verfügen, die zum Reisezeitpunkt von den geltenden Vorschriften für die An- und Abreise vom Zielhafen verlangt werden. Die Gesellschaft GNV zahlt keine Entschädigung für Fahrgäste, denen von der Grenzpolizei, der Gesundheitsbehörde bzw. von der Gesellschaft selbst die Ein- bzw. Ausschiffung nicht genehmigt wird, weil sie nicht über die geeigneten Gesundheitszeugnisse für ihr Haustier verfügen.

Art. 19 - ANGABEN ZU DEN FAHRGÄSTEN: Wie schon im Art. 14 festgehalten sind die Fahrgäste angehalten, der Reederei schon beim Einschiffen den Bedarf besonderer Pflege und/oder Hilfeleistungen zu melden.

19.1 - Ferner sind die Fahrgäste schon bei der Reservierung zur Angabe ihrer Personalien verpflichtet, darunter: vollständiger Vor- und Nachname (in Erfüllung des it. Ministerialdekrets 83/T vom 20.6.2007 des Ministero di Trasporti), Geschlecht, Altersgruppe (Kind, Jugendlicher, Erwachsener). Der Fahrgast ist verpflichtet, eventuell nach der Reservierung eingetretene Personalienänderungen beim Einschiffen zu melden. Personenbezogene Daten werden im Sinne des it. gesetzvertretenden Dekrets Nr. 251 vom 13.10.1999 zur Übernahme der EWG-Richtlinie 98/41 vom 18.06.1998, der Antiterrorbestimmungen des ISPCCodes sowie in Erfüllung des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 über Privatsphäre hereinengenommen.

19.2 - Bei der Buchung wird vom Fahrgast seine andy-Nummer verlangt. Eventuelle Streichungen und/oder Änderungen werden dem Fahrgast an die bei der Reservierung genannte Telefonnummer mitgeteilt (auch per SMS). GNV übernimmt keine Verantwortung für die Nichterreichbarkeit des Fahrgasts bei nicht angegebener, nicht erreichbarer oder fehlerhafter Telefonnummer.

19.3 - Der Beförderer ist berechtigt, die ihm vom Fahrgast zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- zur Platzreservierung und/oder Ticketausstellung;
- für die Beförderung und entsprechende Serviceleistungen;
- zur Buchhaltung, Fakturierung, Prüfung;
- zum Prüfen und Kontrollieren der Kreditkarten und anderer Zahlungskarten;
- für Mitteilungen zur erworbenen Überfahrt (z. B. bei Fahrplanänderungen und/oder Streichungen);
- zu Einwanderungskontrollen;
- zu gesetzlichen, verwaltungs- und gesundheitsspezifischen Kontrollzwecken;
- für statistische Analysen;
- zum Erstellen und Anbieten von Serviceleistungen;
- für Marketing und Marktforschung (die nur mit Zustimmung des Fahrgasts getätigt werden, wobei der Beförderer letzterem die Möglichkeit gibt, ausgeschlossen zu werden).

Der Fahrgast berechtigt den Beförderer ausschließlich zu oben genannten Zwecken die mitgeteilten Daten zu nutzen bzw., wo erforderlich, sie an nachstehende Subjekte weiterzuleiten:

- an Reedereien, die an den Beförderer gebunden sind;
- an den Beförderer und andere Reedereien, die die Überfahrt oder dazugehörige Serviceleistungen tätigen;
- an Hafen- und Handelsagenten des Beförderers;
- an Staaten und öffentliche Behörden.

19.4 Die Reederei kann notfalls verlangen, daß Fahrgäste mit Behinderungen und / oder mit eingeschränkter Mobilität mit einem Begleiter reisen, der ihnen eine angemessene Unterstützung geben kann. In solchen Fällen wird der Begleiter ein kostenloses Ticket nutzen.

Art. 20 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND: Der Beförderungsvertrag für Fahrgäste, ihr Gepäck und die mitgeführten Fahrzeuge unterliegen dem Codice di Navigazione, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, der SOLAS-Konvention und dem Italienischen Gesetz. Für Streitfragen jeder Art, die sich aus der Auslegung und/oder der Ausführung des Beförderungsvertrags ergeben, ist ausschließlich der vom Kläger gewählte Gerichtsstand am Wohnort oder Sitz des Beklagten zuständig. Sollte der Fahrgast in Italien ansässig und im Sinne der geltenden Italienischen Gesetzgebung als Verbraucher eingestuft sein, ist ausschließlich der Gerichtsstand am Wohnort oder gewählten Zustellungsort desselben zuständig.